

ACHTUNG: Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUri=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung, FB-Nummer) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:

Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:

Name:

Tel:

E-Mail:

Ende der Angebotsfrist (Einlangen):

Datum/ Zeit: 18.11.2021, 12:00 Uhr

Angebotsöffnung:

Datum/Zeit: 18.11.2021, 12:00 Uhr

Sollte die Angebotsöffnung aus einem technischen Grund insbesondere zur festgelegten Zeit nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Termin zu verlegen.

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

ANGEBOT IN EINEM OFFENEN VERFAHREN **(in elektronischer Form)**

**Auftraggeber/in und
Vergebende Stelle**

Schulerhalterverband MS Sulz-Röthis
Hummelbergstraße 9
6832 Röthis

Ort/Bauvorhaben/Bauteil

MS Sulz-Röthis – Umbau/Sanierung

**Angebotsgegenstand/
Leistungsgegenstand**

Bauftrag – Fenster und Außenportale Holz Alu

Verfahrensart	Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018
Leistungsbeginn	Voraussichtlich KW22/2022
Auskunftsperson	Mag.Claudia Estermann Vorarlberger Gemeindeverband Marktstraße 51, 6850 Dornbirn Tel: +43 5572 55450 126 E-Mail: claudia.estermann@gemeindeverband.at
Anfragen bis	12.11.2021, 17:00 Uhr

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich des Auftraggebers trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bieter statt. Das Protokoll der Angebotsöffnung wird den Bietern bereitgestellt oder übermittelt.

Wesentliche Erklärungen des Bieters (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Allfällige Erklärungen des Bieters sind im Feld „Beschreibung/Anmerkung (optional)“ in der Vergabepattform einzutragen.

Hinweis: Vorbehalte und Erklärungen des Bieters können, wenn sie den Ausschreibungsunterlagen widersprechen, zum Ausschluss des Angebots führen.

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Zuschlagskriterien (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Preis:

Die Preisangaben sind vom Bieter in der Ankö-Vergabepattform einzutragen. Diese Preisangaben müssen mit den Angaben im Leistungsverzeichnis übereinstimmen. Bei Abweichungen gilt der Netto-Gesamtpreis, der im Leistungsverzeichnis angegeben ist und wird dieser ins Angebotsöffnungsprotokoll übertragen.

Haftungsrücklass:

5% sind als **Mindest-Haftungsrücklass** festgelegt.

Zusätzlicher
vom Bieter
angebotener
Hafrücklass in
% (max. +2 %)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.5, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass der Mindesthaftungsrücklass gilt.

Gewährleistungsfrist

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

☐	Zusätzliche vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist in Jahren (max. +2 Jahre)	Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.5, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist gilt.
--------------------------	---	---

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in den **Positionen 74.10 mit allen Unterpositionen 74.10 01B bis 74.10 01L** angeführte Massivholz,

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt (für weitere Details siehe Punkt A.5. Zuschlagskriterien und Gewichtung) oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Ausnahmen:

Für furnierte Teile, für Holzwerkstoffplatten oder für gedämmte Paneele gilt das Holz-von-Hier-Kriterium nicht.

Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch der Beilage entnommen werden.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezau

T +43 5514 4170

erich@reiner.at

www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

☐	Ja (1)	HvH ID-Nr. (oder gleichwertig):	
☐	Nein (0)		

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Angebotssumme zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung ist das „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertiges, welches die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VII
A.1.	VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, SPRACHE.....	VII
A.2.	VERFAHRENSABLAUF	VII
A.3.	VERSCHWIEGENHEIT	VII
A.4.	TEILNAHMEBERECHTIGUNG/EIGNUNGSNACHWEISE.....	VIII
A.5.	ZUSCHLAGSKRITERIEN	X
A.6.	RÜGEPFLICHT	XI
A.7.	DATENSCHUTZ.....	XII
A.8.	ANFRAGEN UND SONSTIGE KOMMUNIKATION WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST	XIII
A.9.	BERICHTIGUNGEN.....	XIV
A.10.	ANGEBOTSERSTELLUNG.....	XIV
A.11.	ANGEBOTSERSTELLUNG AUF DATENTRÄGER.....	XIV
A.12.	ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM ANGEBOT	XV
A.13.	PRODUKTBEZEICHNUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNG	XV
A.14.	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN	XV
A.15.	SUBUNTERNEHMER	XVI
A.16.	TEILANGEBOTE	XVII
A.17.	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE.....	XVII
A.18.	BEMUSTERUNG.....	XVII
A.19.	RECHENFEHLER, KOMMASTELLEN.....	XVII
A.20.	PREISE.....	XVII
B.	RECHTLICHE & WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XIX
B.1.	VERTRAGSBESTANDTEILE / SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XIX
B.2.	SICHERSTELLUNGEN	XX
B.3.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN FÜR DIE MATERIALWAHL / PRODUKTDEKLARATION	XXI
B.4.	LUFTDICHTHEIT	XXI
B.5.	RAUCHVERBOT.....	XXI
B.6.	MONTAGESCHÄUME	XXI
B.7.	FRISTEN/VERTRAGSSTRAFE.....	XXII
B.8.	NACHLÄSSE UND SKONTO	XXII
B.9.	RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG	XXIII
B.10.	RECHNUNGSABZÜGE	XXIII
B.11.	PERSONALEINSATZ/SPRACHE	XXIV
B.12.	ABFALL	XXIV
B.13.	AUFRECHNUNGSVERBOT	XXIV
B.14.	GEWÄHRLEISTUNG.....	XXIV
B.15.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	XXV
C.	LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXVI
D.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXVII
E.	BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXVIII
F.	ANHÄNGE/BEILAGEN	XXX

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 (in der Folge BVergG) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt. Es handelt sich um ein Verfahren im Unterschwellenbereich.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.2. Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers (www.ankoe.at) durchgeführt.

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Eignungsverfahren werden die Angaben der Bieter in ihren fristgerecht eingelangten Angeboten auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt A.4 geprüft. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein. Nach positiver Prüfung wird die Auftraggeberin die Angebote gemäß den Zuschlagskriterien in Punkt A.5 bewerten und dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip)** den Zuschlag erteilen.

Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst.

A.3. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für die Auftraggeberin für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (zB. technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater), weiterzugeben.

A.4. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG vorliegt.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 Bundesvergabegesetz wird ausdrücklich hingewiesen. § 21 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes verpflichtet Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Für reglementierte Gewerbe (§ 94 der Gewerbeordnung 1994) wird diesbezüglich auf die §§ 373a bis 373e der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Die Bieter können die Eignungsnachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Hierzu füllt der Bieter die Eigenerklärung in der **Beilage 1** vollständig aus und legt diese dem Angebot bei (§ 80 Abs. 2 BVergG). Der Bieter kann weiters seine Eignung auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S.16, belegen. (§ 80 Abs. 2 BVergG). **Bei Abgabe einer Eigenerklärung sind die unten geforderten Nachweise nicht zwingend unmittelbar mit dem Angebot abzugeben. Die Bieter müssen diese allerdings bei Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich nachweisen können.**

Die Bieter können die Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern in diesem die hier festgelegten Unterlagen in der gewünschten Aktualität (nicht älter als 6 Monate ab Ende der Angebotsfrist) vorliegen und sie direkt abrufbar sind (z.B. ANKÖ-Nachweis).

Die Auftraggeberin behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom erstgereihten Bieter die Vorlage der hier angeführten Nachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen. Sämtliche Nachweise können auch von den genannten Subunternehmern verlangt werden. **Der Bieter hat die Nachweise bei Aufforderung durch die Auftraggeberin binnen 7 Tagen vorzulegen.** Die Nachweise können im Original oder in Kopie vorgelegt werden.

A.4.1. Ausschlussgründe

Bieter werden – vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 bis 5 BVergG– von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 BVergG vorliegt.

Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit) bei Aufforderung wie folgt nachweisen können (Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen):

1. Auszug aus dem **aktuellen Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder eine jeweils gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Finanzbehörde** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern gemäß § 82 Abs. 3 BVergG eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) eingeholt.

A.4.2. Befugnis

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.

Die Bieter müssen die Befugnis bei Aufforderung wie folgt nachweisen können:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Bieters/Subunternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung

A.4.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können:

- Nachweis über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme mindestens in Höhe des doppelten Auftragswertes oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall

A.4.4. Technische Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die technische Leistungsfähigkeit auf Aufforderung wie folgt nachweisen:

- Schlüsselpersonal: Der Bieter hat mit seinem Angebot in **Beilage 6** eine Schlüsselperson als Projektleiter/Bauleiter + Stellvertreter namhaft zu machen. Die Schlüsselperson kann während des Vergabeverfahrens nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.

- Mindestreferenzen: Zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter in **Beilage 5** zumindest 1 Referenzauftrag zu nennen, der über die nachfolgend angeführte Merkmale verfügen muss:
 - ✓ Auftrag in Art des gegenständlichen Auftrages
 - ✓ Leistung wurde in den letzten 5 Jahren erbracht
 - ✓ Auftragswert mindestens in der Höhe des halben Gesamtpreises (exkl. USt.)

Die Auftraggeberin ist berechtigt den Referenzauftraggeber zu kontaktieren und eine Bestätigung des Referenzauftraggebers über die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags vom Bieter zu verlangen.

Sollte der Bieter bei der Nennung der Referenzen, personenbezogene Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 von Dritten dem Auftraggeber bekannt geben, so ist der Bieter für die Einholung und Dokumentation der Einwilligung sowie für die Aufklärung des Dritten, über die Weitergabe der personenbezogenen Daten verantwortlich. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebots die entsprechenden Erklärungen eingeholt zu haben.

A.5. Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem

☒ Bestbieterprinzip (technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot)

☐ Billigstbieterprinzip (bei gleichwertigen Angeboten erhält jener Bieter den Zuschlag, welcher im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten am meisten Personen im Ausbildungsverhältnis beschäftigt oder besondere Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen setzt)

Die maßgeblichen Zuschlagskriterien werden von der Auftraggeberin wie folgt gewichtet:

Kriterien	Gewichtung	Erläuterungen
Preis	94%	Gesamtpreis (netto) Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100% der Punkte für das Kriterium. Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis: $\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} * 100 * 94\%^1$
Angebote- Gewährleistungsfrist	2%	Die Bewertung der angebotenen Gewährleistungsfrist erfolgt folgendermaßen: Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre): 0 Punkte Pro angebotenem zusätzlichen Gewährleistungsjahr: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Erhöhung Hafrücklass	2%	Die Bewertung Erhöhung Hafrücklass erfolgt folgendermaßen: Mindesthafrücklass (5%): 0 Punkte Pro zusätzlichem Prozentpunkt Hafrücklass: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig	2%	Die Bewertung des Nachweises „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig erfolgt folgendermaßen: Spätestens mit Ende der Angebotsfrist hat der Bieter durch „Ankreuzen von Ja“ auf Seite IV einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder eine andere gleichwertige Registrierung vorzulegen. Wenn die hier angeführten Kriterien eingehalten werden, kriegt der Bieter 2 Punkte, anderenfalls 0 Punkte. Die Kriterien der Gleichwertigkeit zu den Anforderungen an „Holz von Hier“ finden Sie im Anhang.

Die Punkte werden auf 2 Kommastellen auf- oder abgerundet.

Das Angebot mit der höchsten Prozentpunktzahl erhält den Zuschlag.

A.6. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

¹ Z.B.: Das preiswerteste Angebot erhält 100% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 94 Punkte). Ein um 5% teureres Angebot erhält 95% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 89,3 Punkte gewichtet).

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Weiters bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass er bzw. seine Mitarbeiter in keinem Interessenskonflikt iSd § 26 BVergG mit den am Verfahren beteiligten Personen steht und ihm auch kein Interessenskonflikt von möglichen Mitbieter bekannt ist. Dies gilt auch für allfällige Subunternehmer und deren Mitarbeiter. Ist dem Bieter ein potentieller Interessenskonflikt bekannt, so hat er diesen der Auftraggeberin vor Angebotsabgabe innerhalb der Frist für Anfragen (Frist siehe oben Seite II) schriftlich mit Begründung zu melden.

Folgende Personen sind voraussichtlich an der Abwicklung des Vergabeverfahrens beteiligt:

- Bürgermeister Karl Wutschitz, Obmann Schulerhalterverband
- Oliver Mock, Heinz Lins GmbH, Örtliche Bauleitung
- Martin Hackl, architektur.terminal hackl und klammer, Architekt
- Gabriela Wäger, architektur.terminal hackl und klammer
- Claudia Estermann, Vorarlberger Gemeindeverband

A.7. Datenschutz

Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages. Ohne Ihre Daten kann Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die oben genannte Auftraggeberin.

Die Speicherfrist ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben (zB § 132 Bundesabgabenordnung, § 364 Bundesvergabegesetz, §§ 7 ff Vorarlberger Archivgesetz).

Ihre Daten können im notwendigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an Behörden, Dienststellen, sonstige öffentliche Stellen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sachverständige und an das Vergabeportal ANKÖ weitergeleitet werden.

Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

A.8. Anfragen und sonstige Kommunikation während der Angebotsfrist

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an die Auftraggeberin zu stellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die Auftraggeberin die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmern zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen der Auftraggeberin und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers.

Die Auftraggeberin behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

A.9. Berichtigungen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Bieter werden über Berichtigungen ausschließlich elektronisch benachrichtigt. Die Berichtigungen sind vom Vergabeportal der Auftraggeberin herunterzuladen.

Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

A.10. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG und auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt über die Vergabepattform ANKÖ (<https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List>) einzureichen:

- **vollständig in allen vorgesehen Punkten vom Bieter ausgefüllte Ausschreibungsunterlage**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei)**
- **Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur im Vergabepattform ANKÖ zu signieren und abzugeben siehe Beiblatt: Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe).**

Weitere Bestandteile (z.B. Begleitschreiben) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als **Beilage** zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

A.11. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgere Austausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.12. Änderung und Rücktritt vom Angebot

Während der Angebotsfrist kann der Bieter über das ANKÖ-Vergabeportal sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln.

A.13. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet sind.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer Beilage zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 4** auszufüllen und mithochzuladen.

A.14. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 2** auszufüllen. Weiters ist jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bei der Erstellung des Angebotes unter Punkt Bieterstammdaten im Ankö-Vergabeportal anzugeben.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.15. Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 3** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist die Auftraggeberin – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Die Auftraggeberin kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer der Auftraggeberin gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG erlaubt. Ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin im Rahmen des § 363 Abs. 1 BVergG erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.16. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

☐

vorgesehen

☒

nicht vorgesehen

Teilangebote sind

☐

laut Leistungsbeschreibung (Baulose) zulässig

☒

unzulässig

A.17. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

A.18. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen der Auftraggeberin binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für die Auftraggeberin kostenlos. Wenn die für die Bemusterung vorgesehene Frist nicht eingehalten wird, wird das Angebot **ausgeschieden**.

A.19. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig. Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.20. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☒	Festpreise für die Abrechnung von Leistungen innerhalb der ersten 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist
☐	Veränderliche Preise

Eine Änderung der Einheitspreise aufgrund von Mengenmehrungen oder Mengenminderungen wird – unabhängig von der Höhe der Änderungen - ausgeschlossen.

Für Leistungen ab Beginn des 13. Monates ab Ende der Angebotsfrist gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Basis dient folgender Index: www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich). Als Basis wird bei der Einstellung Bundesland „Vorarlberg“ und der Arbeitskategorie „Tischler - Gewerbe“ November 2021 vereinbart.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:
 - ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit.
 - Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt 2.: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
 - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie **Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19**
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes vorliegt. Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser

Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfall binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt 1 h^{-1} . Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
 - Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
 - neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen
- Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen,

die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen/Vertragsstrafe

B.7.1. Fristen

Leistungsfristen gemäß beiliegendem Bauzeitplan

Leistungsbeginn (Montage): KW 22/2022
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
b Gesamtfertigstellungsfrist: KW 33/2022

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen, so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anzustreben.

B.7.2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 15.2.2022 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR	7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR	72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR	720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800
über	EUR	720.000	0,1%	jedoch mind.	EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.

Die Vertragsstrafe ist nach oben hin nicht begrenzt.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

B.8. Nachlässe und Skonto

B.8.1. Nachlässe

Nachlässe sind ausschließlich unabhängig von jeglichen Bedingungen anzubieten und gelten auch für sämtliche Zusatzangebote.

B.8.2. Skonto

Erfolgt die Bezahlung der ausschreibungsgemäß erbrachten Leistung nach erfolgreicher Abnahme des Gewerkes und Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) innerhalb von 21 Tagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Rechnungssumme **vom Auftragnehmer 3% Skonto** in Abzug zu bringen. Skonto kann von jeder Teilrechnung, die innerhalb der Skontofrist beglichen wird, abgezogen werden. Wenn die Skontofrist bei einer (Teil-)Zahlung nicht eingehalten wird, hat dies keinen Einfluss auf den Skontoabzug aller anderen fristgerechten Zahlungen.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung **bei der Örtlichen Bauaufsicht**. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 20 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 30 Tage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 21 Kalendertage für Skontoabzug, ohne Skonto 30 Tage netto. Der Skontofristenlauf beginnt mit dem Tag nach der Rechnungsfreigabe durch das Kostenmanagement (Kontrollvermerk). Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungs- und Skontofrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme folgende Abzüge vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung: 0,30%

• für Brauchwasser	0,00%
• für Baustrom	0,00%
• für nicht zuordenbare Bauschäden	0,10%
• für die Abfallbeseitigung für nicht zuordenbare Abfälle	0,10%

B.11. Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.12. Abfall

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen.

Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.13. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.14. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei drohendem Personen- oder Sachschaden) hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass innerhalb von 1 Stunde ab Schadensmeldung eine von ihm benannte Schlüsselperson zur Mängelbehebung bzw. zum Austausch einer Sache vor Ort sein kann. Auf Verlangen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, wie diese Frist eingehalten werden kann (z.B. durch Benennung eines Subunternehmers, Hinweis auf die Adresse des Auftragnehmers, etc.).

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug und Überschreitung der obengenannten Frist von 1 Stunde oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.
---	--

B.15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 021 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

00 Allgemeine Bestimmungen

00.11 Angebotsbestimmungen

00.11 25 In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.

00.11 25A Sicherheit und Gesundheitsschutz

Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.

Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.

00.11 25B Z Zusätzliche Bestimmungen (BauKG)

Sämtliche Maßnahmen des SIGE-Planes, der Baustellenordnung und des Brandschutzkonzeptes sind wenn nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen.

Weiters:

Die ausführende Firma hat den Namen der verantwortlichen Sicherheitsvertrauensperson mind. 14 Tage vor Baubeginn dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Die verantwortliche Sicherheitsvertrauensperson muß im Zeitraum, in welchem der Auftragnehmer am Bau beschäftigt ist, auf der Baustelle sein. Er ist verpflichtet, bei den Baubesprechungen teilzunehmen.

Der Bieter verpflichtet sich, die Vorbemerkungen bzw. Vorschriften, welche den SIGE-Plan betreffen, an seine Subunternehmer unverzüglich weiterzuleiten.

Der Bieter hat die Namen sämtlicher Subunternehmer vor Auftragsannahme anzugeben. Eine Änderung der Subunternehmer ist nur mit Zustimmung des Baustellenkoordinators möglich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Anordnungen des Arbeitsinspektorates bzw. Baustellenkoordinators an seine Subunternehmer unverzüglich weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer verpflichten sich bei sogenannten "Beinahe-Unfälle" unverzüglich diese dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben.

Bei Änderungen in Brandabschnitts- sowie in Fluchtwegbereichen ist mit dem örtlichen Brandschutzbeauftragten die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Die Baustellenordnung (Bauarbeiterkoordinationsgesetz) und das Brandschutzkonzept mit

Brandschutzplänen (Fluchtwege, Rettungswege und Verhaltensweisen bei verschiedenen Arbeitsabschnitten) ist bei der Ausführung einzuhalten. Die daraus resultierenden Leistungen und Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Positionen einzukalkulieren.

00.11 25C Z Zusätzliche Bestimmungen Covid 19 - Maßnahmen

Alle Maßnahmen, die vom Gesetzgeber in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz festgelegt wurden, wie zB in der Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund COVID-19 beschrieben, sind unbedingt einzuhalten.

Alle daraus resultierenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

00.12 Umstände der Leistungserbringung

00.12 01 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.12 01A Leistungstermine

Termine:

Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: KW 22/2022 die Termine lt beigefügtem Bauzeitplan strikt einzuhalten

Verbindlicher Fertigstellungstermin: KW 33/2022

00.12 02 Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

00.12 02A Örtliche Besonderheiten

Örtliche Besonderheiten: Örtliche Besichtigung, der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle sonstigen, für die Preisgestaltung und Baudurchführung wichtigen Tatsachen durch die Besichtigung und Erkundung zu unterrichten und die diesbezüglichen Pläne, soweit vorhanden, einzusehen. Mit Abgabe des Angebotes, bestätigt der Bieter, alle notwendigen Erkundigungen vorgenommen und sich über sämtliche Pläne, Unterlagen und Bestimmungen der Ausschreibung ausreichend unterrichtet zu haben. Allfällige Mehrforderungen, welche auf Unkenntnis der Örtlichkeiten sowie der vorliegenden Planunterlagen zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt. Sind bei Angebotserstellung fehlende Leistungen aus den Plänen bzw. der örtlichen Besichtigung erkennbar, so hat dies der Bieter bei Angebotslegung mitzuteilen.

00.12 03 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.12 03A Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen: Die Schule ist grundsätzlich (außer Schulferien) im laufenden Betrieb. Die Baustelle wird mittels Bauzaun vom Schulbetrieb abgetrennt. (Einfahrt Pausenhof - Abtrennung bis zum Schulgebäude Bereich Bibliothek)

Grundsätzlich erfolgt der Zugang (ins Schulgebäude) zur Baustelle über den Zugang im UG bzw über den neuen Fluchttreppenturm. In den Schulferien kann der Zugang über den Schuleingang genutzt werden.

00.13 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung

00.13 01 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.13 01A Beschreibung der Leistung

Zusammenfassende Beschreibung der Leistung: Umbau und Sanierung MS Sulz-Röthis. Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich um die bauliche Sanierung und Neugestaltung der

MS Sulz-Röthis.

Inhalt dieser Ausschreibung sind der Abbruch der bestehenden Holz-Alu Fenster und das Liefern und Einbauen neuer Fenster Holz-Alu und Eingangsportale lt Leistungsverzeichnis und Pläne.

00.16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

00.16 06 Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

00.16 06A Wasserverbrauch:AG

Der Auftraggeber (AG).

00.16 07 Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:

00.16 07A Stromverbrauch:AG

Der Auftraggeber (AG).

00.16 15 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:

00.16 15B Bautagesberichte AN

Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.

00.16 17 Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:

00.16 17B Übernahme förmlich

Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110.
Folgende Form wird eingehalten: schriftlich

00.16 19 Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

00.16 19B Schlussfeststellung vereinbart

Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

00.16 20 Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

00.16 20B EDV-Bauabrechnung verbindlich

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM verbindlich.
Nähere Festlegungen: keine

00.16 90A Z Baustellenbesprechungen/Bevollmächtigte Firmenvertreter

Der genannte handelsbevollmächtigte Vertreter des AN hat an den für den AN relevanten Besprechungen teilzunehmen. Diese handelsbevollmächtigte Person des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache und auch der technischen Begriffe mächtig sein.

Alle Nachteile infolge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die bauleitende Person muss fachtechnisch versiert sein und den Organen der Bauleitung zur Verfügung stehen. Auch muss diese Person ermächtigt und kompetent sein, Entscheidungen vor Ort zu treffen.

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich an jeder durch den Baustellenkoordinator festgesetzten Baustellenbesprechungen während der Ausführungsphase seiner Arbeiten, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Vorlaufes, teilzunehmen und den dort erteilten Anweisungen hinsichtlich der Einhaltung des BauKG, insbesondere den Maßnahmen gem. SiGe-Plan, Folge zu leisten. Der AG ist Berechtigter, ihm nicht geeignete Personen ohne Angaben von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu verlangen.

00.16 90B Z Regieleistungen

Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber jeweils im Einzelfall angeordnet werden.

01 V Baustellengemeinkosten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

01.11 V Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

01.11 03 Einmalige, zeitgebundene, Geräte- und sonstige Kosten der Baustelle.
 Die Verrechnung erfolgt nach Baufortschritt nach Prozent der Leistungserbringung.

01.11 03A V Gesamte Baustellengemeinkosten n.Prozent

L		
S		
1,00 PA	EP	

01.12 V Sonderkosten der Baustelle

01.12 01 Sonderkosten der Baustelle.

01.12 01C Z Werkstattplanung AN

Aufnahme von Naturmassen vor Ort.

Ausarbeiten der Übersichtszeichnung, Konstruktionspläne und
 Werkstattzeichnungen durch den Auftragnehmer.

Dabei sind neben Grundriss und Ansichten auch Horizontal- und Vertikalschnitte (M 1:10) sowie Anschlussdetails (Sockelanschluss, Deckenanschluss, seitliche Bauwerksanschlüsse, Schiebetürbefestigung etc.) im Maßstab 1:5 zu erstellen.

Die Werkplanung ist vor Beginn der Ausführung vom Architekten freigeben zu lassen.

L		
S		
1,00 PA	EP	

LG 01	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

02

V Abbruch

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

5. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

6. Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnete Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern:

- Betonabbruch (SN 31427)
- Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912)
- behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105)
- Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401)
- mineralischer Bauschutt (SN 31409)
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Asbestabfall (SN 31412 oder 31437)

7.1 Gefährlicher Abfall (g.A):

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

8. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

9. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontieren Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

10. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil):

Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil):

Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

02.15 V Abbruch von Fenstern

1. Allgemeines:

Im Folgenden werden Fenster und Fenstertüren und deren Kombinationen kurz Fenster genannt.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Das Abbrechen etwaiger Blindstöcke, Stöcke (Rahmen), Flügel, Zier- und Deckleisten sowie Innenfensterbänke ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abgerechnet wird die äußere Ansichtsfläche, gemessen in der Architekturlichte.

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

02.15 09 Fenster aus Holz und Aluminium (Holz/Alu-fenster), ohne Unterschied ob Einfach-, Verbund- oder Isolierglasfenster und ohne Unterschied der Glasdicke, abrechnen (abbr.).

Im Positionsstichwort ist die Fläche angegeben.

02.15 09E Z Holz/Alu-fenster abbr.b.2m2

Baustellenabfälle 0,06 t/ST

inkl Paneele

L

S

9,00 Stk

EP

02.15 09F Z Holz/Alu-fenster abbr.ü.2-4m2

Baustellenabfälle 0,12 t/ST

inkl Paneele

L

S

1,00 Stk

EP

02.15 09G Z Holz/Alu-fenster abbr.ü.4-6m2

Baustellenabfälle 0,18 t/ST

inkl Paneele

L

S

134,00 Stk

EP

02.15 09H Z Holz/Alu-fenster abbr.ü.6-8m2

Baustellenabfälle 0,24 t/ST

inkl Paneele

L

S

		LB-HB-021	Preisangaben in EUR	
		2,00 Stk	EP	
02.15 09I	Z Holz/Alu-fenster abbr.ü.8-10m2			
	Baustellenabfälle 0,30 t/ST			
	inkl Paneele			
		L		
		S		
		4,00 Stk	EP	
02.16	V Sonstige Abbrucharbeiten			
02.16 08	Fensterbänke oder Parapettabdeckungen (ohne Fensterabbruch) innen oder außen abbrechen (abbr.).			
02.16 08A	V Fenster-Sohlbank Holz abbr.			
	Aus Holz oder Holzwerkstoffen. Behandelter Holzabfall 0,006 t/m			
		L		
		S		
		330,00 m	EP	
02.16 08D	V Sohlbankabd.Blech/Alu abbr.			
	Aus Stahl-, Zink-, Kupferblech oder Alu. Metallabfälle 0,001 t/m			
		L		
		S		
		330,00 m	EP	
02.57	V Abbruch bewegliche Anschlüsse Fenster			
02.57 01	Abbrechen (Abbr.) von beweglichen Abschlüssen der Fenster, soweit nicht anders angegeben ohne Unterschied der Art und Größe einschließlich der Beschlagteile, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist die Größe angegeben.			
02.57 01C	V Abbr.Außenjalousie Alu			
		L		
		S		

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

140,00 Stk EP

02.57 01E Z Abbr.Außenjalousie Kasten Alu

Abbruch Kasten aus Alu für bestehende Außenjalousie inkl Entsorgung.

Abmessungen ca. 30cm Hoch und Breite ca 14cm

L

S

330,00 m EP

02.91 V Verwerten,Deponieren,Entsorgen von Baurestmassen

02.91 11 Geladenes Abbruchmaterial abtransportieren, einschließlich Verwerten, Deponieren oder Entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers.

02.91 11C V Transp./Verw./Dep.behandelte Holzabfälle

Behandelte Holzabfälle

L

S

2,00 t EP

02.91 11E V Transp./Verw./Dep.Metallabfälle

Metallabfälle.

L

S

0,40 t EP

02.91 11F V Transp./Verw./Dep.Baustellenabfälle

Baustellenabfälle.

L

S

28,00 t EP

LG 02 Abbruch Summe

74

V **Fenster aus Holz/Aluminium**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Es werden nur Fenster mit einem **Eignungsnachweis** (Systemprüfung) gemäß ÖNORM B 5300 ausgeführt.

Der **Einbau** erfolgt gemäß ÖNORM B 5320 mit Standard-Fensteranschluss.

2. Fenster und Fenstertüren:

Fenster, Fenstertüren und deren Kombinationen werden in der Folge kurz **Fenster** genannt.

Alle Flügel gehen nach innen auf.

3. Standardqualität:

3.1 Für Fenster gelten nachstehende Anforderungen.

Zahlenangaben beziehen sich auf Fenster in **Prüfgröße** und Prüfverfahren gemäß ÖNORM.

- die Beanspruchungsklasse entspricht der **Klasse 1** gemäß ÖNORM B 5300
- die Ausführung des Standard-Fensteranschlusses erfolgt gemäß ÖNORM B 5320

3.2 **Paneele** (z.B. Verglasungen in feststehenden Rahmen) werden direkt in den Fensterstock eingebaut.

3.3 Das **Dichtungssystem** besteht aus mindestens zwei Dichtungsebenen. Dichtungen sind auswechselbar. Bei Ausführungen mit Bodenschwellen ist eine Dichtungsebene zulässig.

3.4 **Standardbeschlag** ist ein sichtbarer Beschlag (mit Eck- und Scherenlager), der einstellbar ist.

3.5 Für alle Flügel sind **Drehkippsbeschläge** einkalkuliert, mit Ausnahme der Beschläge bei Stulpfenstern, deren Stehflügel mit Stulpflügelgetriebe, Ober- und Unterlichten mit Drehbeschlägen ausgestattet sind.

3.6 **Standardfenstergriffe** sind aus Aluminium, naturfarbig eloxiert oder weiß beschichtet (nach Wahl des AN).

3.7 **Fenstertüren** werden mit Schnapper (Arretierung für geschlossenen/nicht verriegelten Zustand) ausgeführt.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

- **Verbindungen** (Kopplungsprofile) für Fenster entsprechen den Anforderungen der Windlast (gemäß Statik)
- Eine **Zeichnung** des angebotenen Fenstersystems (Systemschnitt unten/seitlich) wird nach Auftragserteilung dem AG übergeben. Nach schriftlicher Freigabe des AG wird der Systemschnitt Bestandteil des Vertrages.

4.1 Die Systembeschreibung, bestehend aus Leistungserklärung, Schnittzeichnung(en) und Beschlagsliste(n), ist spätestens zum Zeitpunkt der ersten Anlieferung komplett beizubringen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Die Maße sind als Baurichtmaß (Rohbaulichte) angegeben (Stockaußenmaß = Baurichtmaß - 2 x Einbaufuge).

6. Abkürzungsverzeichnis:

MIG: Mehrscheiben-Isolierglas

SZR: Scheibenzwischenraum (Abstand zwischen den Scheiben)

7. Beschreibung/Eigenschaften:

Die Abdichtung der Verglasungen erfolgt mit nicht tragenden, elastischen Fugendichtstoffen.

7.1 Die **Holzqualität** des fertigen Fensters entspricht der ÖNORM B 2217.

Keilzinkungen sind zulässig. Abweichend davon ist dies bei lasierender Beschichtung für die sichtbare Decklage vom AG festzulegen. Wenn nichts vereinbart wurde, sind Keilzinken (Abstand zwischen 2 Keilzinkungen mindestens 50 cm) zulässig.

Fehlstellen im Holz werden ausgebessert (z.B. Kitt, Holzpots).

7.2 **Befestigung:** Holz-Alu Fenster ohne Zusatzdämmung sind mit Dreh- oder Klipphalter, die eine Demontage der Aluschale zulassen, ausgestattet

Eine spannungsfreie Dehnung der Aluschale zum Holzteil und eine ausreichende Hinterlüftung des Spaltes zwischen Holz und Aluminium ist sichergestellt.

7.3 **Stranggepresste Aluminiumprofile** sind aus der Legierung EN AW-6060 T66 in Eloxaqualität hergestellt.

7.4 Für anodisierte **Aluminiumbleche** wird die Legierung EN AW-5005, H14/H24 und für farbbeschichtete Aluminiumbleche EN AW-1050A, H14/H24 verwendet.

7.5 Werkstoff für **Dichtungsprofile** in der Funktionsfuge und zum Glas ist EPDM oder eine vergleichbare Qualität. Härte, Abmessung und Profilierung entsprechen den jeweiligen Verwendungszwecken (gemäß DIN 7863).

7.6 Die **Beschichtung** des Holzes entspricht den Mindestanforderungen der ÖNORM B 3803. **Pulverbeschichtungen** erfolgen gemäß ÖNORM EN 12206-1.

74.00 V Wählbare Vorbemerkungen

74.00 01 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

Beschreibung der Einbausituation für Fenster und Fenstertüren:

74.00 01A V Seehöhe u.Gebäudegeometrie

Seehöhe des Ortes für Mehrscheiben-Isolierglas: ca. 474 - 482 m.ü.A.

Gebäudegeometrie (z.B. Länge/Breite/Höhe): lt beigefügten Planunterlagen

74.00 01B Z Nassverglasung zwingend

Nassverglasung zwingend erforderlich.

74.00 01C Z Einbausituation Plan/Skizze

Die Einbausituation entspricht der Darstellung von den beigelegten Plänen.

Bei der Kalkulation ist die Einbausituation (Geschoße usw) zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

74.00 01D Z Stockrahmen/Flügelrahmen

Holz-Alu-Fenster aus Holzkanteln laut ÖNorm B3013 und B2217.

Holzbehandlung ohne Bläuelschutz und biozidfrei

Stock- und Flügelrahmen aus Weißtanne geölt

- Stockrahmen allseitig 70 mm bzw. mit

Rahmenverbreiterung RV laut Angabe in der jeweiligen Position

- Flügelrahmen allseitig 80 mm

Für Montage der Innenfensterbänke sind im Stockrahmen Nuten vorzusehen.

74.00 01E Z Alu Profile

geleitend befestigt, Ecken verschweißt,

Alu Natur eloxiert

Aluschale 21mm

74.00 01F Z Glas

Die Verglasung sämtlicher Fenster und Fenstertüren erfolgt, soweit in den einzelnen Positionen nicht anders beschrieben ist, mit Wärmeschutzglas.3-fach Isolierverglasung Floatglas, Einscheibensicherheitsglas oder Verbundsicherheitsglas (lt. Bautechnikverordnung),

(Glasstatik ist vom AN vorzulegen)

Uf-Wert: 1,25 W/m²K

Ug-Wert: 0,50 W/m²K

U-Wert gesamtes Element: 0,89 W/m²K

Glasflächen mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15%.

Die Glasabstandhalter sind in Kunststoff schwarz auszuführen.

74.00 01G Z Drücker Oliven

Glutz, 3304/51001 CF, Edelstahl Fenster Drehgriff oder gleichwertig nach Bemusterung durch AG freizugeben.

angebotenes Produkt:

74.00 01H Z Montage

Holz-Alu-Fenster und Holz-Alu-Fenstertürelemente sind im fertigen Zustand zu liefern und zu montieren. Alle sichtbaren Alu-Teile, wie Außenfensterbänke sind mit einer selbstklebenden Abdeckfolie vollflächig abgedeckt zu liefern.

Der Zwischenraum zwischen Stock und Mauerwerk bzw. Fertigteilen oder Holzriegelwand ist allseitig mittels Naturfaserbändern auszustopfen.

Der Stockrahmen ist am Mauerwerk, Stahlbeton oder Stahlbeton- Fertigteilelementen bzw. Holzriegelwand fachgerecht zu befestigen. (inkl erforderliche Winkel, Formrohr oder U-Profil usw)

74.00 01I Z Schalldämmmaße

Die Fenster und Außentüren müssen ein Schalldämmmaß von $R'w \geq 33$ dB

Die Mindestanforderung ist im eingebauten Zustand einzuhalten. Für die Bestellung sind entsprechende Vorhaltemaße einzuhalten. Dies sind in der Regel +2 dB bei Fenstern und +5 dB bei Türen.

Darüber hinaus sind Zuschläge bei großen Scheiben erforderlich (siehe hierzu EN 14351).

74.00 01J Z Hohlräume ausstopfen

Hohlräume zwischen Stock und Gebäude sind mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Das Ausschäumen mit Montageschaum ist nicht zulässig.

Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und einzurechnen

74.10 V Einfachfenster aus Holz/Aluminium

74.10 01 Einfachfenster aus Holz/Aluminium mit Mehrscheiben-Isolierglas (MIG).

- mit Standard-Fensteranschluss

74.10 01B Z Fenster Typ 1 Stock 208/453cm

Stock 208/453cm,
Drehkipp/Fix + Drehkipp/Fix
inkl Stockverbreiterung oben + unten je 7cm

L

S

38,00 Stk

EP

74.10 01C Z Fenster Typ 2 Stock 208/439cm

Stock 208/439cm,
Drehkipp/Fix + Drehkipp/Fix
inkl Stockverbreiterung oben + unten je 7cm

L

S

8,00 Stk

EP

74.10 01D Z Fenster Typ 3 Stock 208/448cm

Stock 208/448cm,
Drehkipp/Fix + Drehkipp/Fix
inkl Stockverbreiterung oben + unten je 7cm

L

S

19,00 Stk

EP

74.10 01E Z Fenster Typ 4 Stock 85/452cm

Stock 85/452cm,
Kipp + Kipp
inkl Stockverbreiterung oben + unten je 7cm

L

S

3,00 Stk

EP

74.10 01F Z Fenster Typ 5 Stock 208/214cm

Stock 208/214cm,
Drehkipp + Fix
inkl Stockverbreiterung oben + unten je 7cm

L

S

2,00 Stk

EP

74.10 01G Z Fenster Typ 6 Stock 80/230cm

Stock 80/230cm,
Kipp
inkl Stockverbreiterung oben + unten + links oder rechts je 7cm

L

S

3,00 Stk

EP

74.10 01H Z Fenster Typ 7 Stock 208/459cm

Stock 208/459cm,
Drehkipp/Fix + Drehkipp/Fix
inkl Stockverbreiterung oben + unten je 7cm

L

S

1,00 Stk

EP

74.10 01I Z Fenster Typ 8 Stock 208/181cm

Stock 208/181cm,
Drehkipp/Fix + Paneel
inkl Stockverbreiterung oben + unten je 7cm

L

S

1,00 Stk

EP

74.10 01J Z Fenster Typ 9 Pfosten-Riegel 271/288

Pfostenriegel 271/288cm,
 Drehkipp + Fix + Fix

L

S

2,00 Stk

EP

74.10 01K Z Fenster Typ 10 Pfosten-Riegel 310/300

Pfostenriegel 310/300cm,
 Drehkipp + Fix + Fix

L

S

1,00 Stk

EP

74.10 01L Z Fenster Typ 11 Pfosten-Riegel 271/306

Pfostenriegel 271/306cm,
 Drehkipp + Fix + Fix

L

S

3,00 Stk

EP

74.11 Z Paneele

74.11 01 Z Einfachfenster aus Holz/Aluminium mit Mehrscheiben-Isolierglas (MIG).
 • mit Standard-Fensteranschluss

74.11 01A Z Paneel Alu gedämmt P1

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 222/32cm
 inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda_D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der
 Ablauf von Kondensat möglich ist.
 inkl Befestigung

L

S

12,00 Stk

EP

74.11 01B Z Paneel Alu gedämmt P2

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 222/27cm

inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.

inkl Befestigung

L

S

33,00 Stk

EP

74.11 01C Z Paneel Alu gedämmt P3

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 99/27cm

inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.

inkl Befestigung

L

S

2,00 Stk

EP

74.11 01D Z Paneel Alu gedämmt P4

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 222/38cm

inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.

inkl Befestigung

L

S

1,00 Stk

EP

74.11 01E Z Paneel Alu gedämmt 222/45

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 222/45cm

inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.

inkl Befestigung

L

S

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

1,00 Stk EP

74.11 01F Z Paneel Alu gedämmt 222/25

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 222/25cm

inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.

inkl Befestigung

L

S

1,00 Stk EP

74.11 01G Z Paneel Alu gedämmt 222/18

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 222/25cm

inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.

inkl Befestigung

L

S

1,00 Stk EP

74.11 01H Z Paneel Alu gedämmt 91/306

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 91/306cm

inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.

inkl Befestigung

L

S

2,00 Stk EP

74.11 01I Z Paneel Alu gedämmt 72/306

Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 72/306cm

inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.

inkl Befestigung

L

		LB-HB-021	Preisangaben in EUR	
		S		
	1,00 Stk	EP		
74.11 01J	Z	Paneel Alu gedämmt 91/288		
Paneel aus Alu - Natur eloxiert - 91/288cm				
inkl Dämmung 60mm Mineralwolle $\lambda D W/(m \cdot K)$ 0,034 und 1cm Abstand zum Alublech damit der Ablauf von Kondensat möglich ist.				
inkl Befestigung				
		L		
		S		
	1,00 Stk	EP		
74.12	Z	Eingangstüren aus Holz/Aluminium		
Bänder: aufgesetztes, wartungsfreies Türband mit durchgehendem Lagerpolzen aus Niro, verstellbar in sechs Richtungen, geeignet für Holz-Alu Türen				
Schloss: Standard Riegel-Fallenschloss ohne Anforderungen, hochwertiger mit Aufzählung				
Türschwelle: gekantetes Chromstahlblech				
Panikfunktion/Fluchttürbeschlag:				
Eine Ausführung der Türen mit Panikfunktion gemäß ÖNORM EN 1125 oder mit Fluchttürbeschlag gemäß ÖNORM EN 179 ist durch Aufzahlungen geregelt.				
Nebenleistungen:				
Nebenleistungen sind auch das Feststellen von Naturmaßen vor Leistungserbringung, Montagehilfen (einschließlich etwaiger Gerüste für die eigene Leistung) und das Beistellen von Werkzeichnungen.				
Werkzeichnungen des Auftragnehmers zu den angebotenen Rohrrahmenelementen werden nach Auftragserteilung, spätestens jedoch vor Produktionsbeginn, dem Auftraggeber übergeben, wobei etwaige Detailzeichnungen des Auftraggebers eingearbeitet werden. Nach Zustimmung des Auftraggebers werden die Werkzeichnungen Bestandteil des Vertrages.				
74.12 01	Z	Eingangstüren aus Holz/Aluminium mit Mehrscheiben-Isolierglas (MIG).		
74.12 01A	Z	Haupteingangstüre DE09		
zweiflügelig				
lt Plan 1905/DE09				
gesamt Abmessungen B/H - 4,67 m/3,16 m				
inkl Stockverbreiterung oben 15,7 cm				
inkl Paneel gedämmt 2,99 m x 0,25 m				
		L		

		LB-HB-021	Preisangaben in EUR	
		S		
	1,00 PA	EP		
74.12 01B	Z Eingang Turnhalle/Umkleide DE10			
	einflügelig mit Fixteil			
	lt Plan 1905/DE10			
	gesamt Abmessungen B/H - 1,92 m/3,16 m			
	inkl Stockverbreiterung oben 15,7 cm			
		L		
		S		
	1,00 PA	EP		
74.12 01C	Z Eingang Umkleide Sportplatz DE11			
	zweiflügelig mit zwei Fixteilen			
	lt Plan 1905/DE11			
	gesamt Abmessungen B/H - 3,12 m/3,16 m			
	inkl Stockverbreiterung oben 15,7 cm			
		L		
		S		
	1,00 PA	EP		
74.12 01D	Z Notausgang Turnhalle DE12			
	zweiflügelig mit einemi Fixteil			
	lt Plan 1905/DE12			
	gesamt Abmessungen B/H - 3,55 m/3,16 m			
	inkl Stockverbreiterung oben 15,7 cm			
		L		
		S		
	1,00 PA	EP		
74.12 01E	Z Eingang Geräteraum DE13			
	zweiflügelig			
	lt Plan 1905/DE13			

		LB-HB-021	Preisangaben in EUR	
gesamt Abmessungen B/H - 1,96 m/3,16 m inkl Stockverbreiterung oben 15,7 cm				
		L		
		S		
1,00 PA		EP		
74.12 90A	Z Aufz. Eingangstüren senkr.Griffstangen NIRO			
Senkrechte Griffstangen aus NIRO, behindertengerecht gemäß Norm.				
		L		
		S		
6,00 Stk		EP		
74.12 90B	Z Aufz. Eingangstüren Tür.-Feststeller für Selbstschließer			
Für das Ausstatten der Türschließer mit einer Feststelleinrichtung.				
		L		
		S		
6,00 Stk		EP		
74.12 90C	Z Aufz Eingangstüren Selbstschließer 1-FL			
Für eine Ausstattung einflügeliger Türen (1-FL), Türblatt- oder Sturzmontage wahlweise bandseitig oder bandgegenseitig.				
Beispielhaftes Produkt: Gleitschientürschließer-SoftFlow Dorma TS98 XEA EN 1-6 schwarz oder gleichwertiges.				
Angebotenes Produkt:				
		L		
		S		
1,00 Stk		EP		
74.12 90D	Z Aufz Eingangstüren Selbstschließer 2-FL			
Für eine Ausstattung zweiflügeliger Türen (2-FL), mit Mitnehmerklappe und integrierter mechanische Schließfolgeregelung mit durchgehender Verkleidung,Türblattmontage wahlweise bandseitig oder bandgegenseitig.				
Abrechnung = Türelement (1 Stück = 2 Flügel)				
Beispielhaftes Produkt: Gleitschientürschließer-SoftFlow Dorma TS98 XEA GSR EN 1-6				

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

schwarz oder gleichwertiges.

Angebotenes Produkt:

L

S

5,00 Stk

EP

74.12 90F Z Aufz Eingangstüren 1-FI Panikfunktion

Bei einflügeligen Türen (1-FI) für eine Ausstattung mit Panikfunktion gemäß ÖNORM EN 1125.

L

S

1,00 Stk

EP

74.12 90G Z Aufz Eingangstüren 2-FI Panikfunktion

Bei zweiflügeligen Türen (2-FI) für eine Ausstattung mit Panikfunktion gemäß ÖNORM EN 1125.

Abrechnung Türelement (1Stück = 2 Flügel)

L

S

3,00 Stk

EP

74.12 90H Z Aufz Eingangstüren 1-FI Fluchttürbeschlag

Bei einflügeligen Türen (1-FI) für eine Ausstattung mit Fluchttürbeschlägen gemäß ÖNORM EN 179.

L

S

1,00 Stk

EP

74.12 90I Z Aufz Eingangstüren 2-FI Fluchttürbeschlag

Bei einflügeligen Türen (1-FI) für eine Ausstattung mit Fluchttürbeschlägen gemäß ÖNORM EN 179.

Abrechnung Türelement (1Stück = 2 Flügel)

L

		LB-HB-021		Preisangaben in EUR	
		S			
		1,00 Stk	EP		
74.12 90J	Z Aufz Eingangstüren 180 Grad öffnenbar				
Aufzahlung für Ausführung Türflügel 180grad öffnenbar					
		L			
		S			
		2,00 Stk	EP		
74.12 90K	Z Aufz Elektro-Schloss				
Elektrisch bedienbares Motorschloss (Kabelübergang und Leerverrohrung im Türblatt in eigener Position).					
		L			
		S			
		1,00 Stk	EP		
74.12 90L	Z Aufz Elektro-Schloss Mehrfachverriegelung				
Aufzahlung auf die Position Elektro-Schloss für den Einbau eines für mehrfachverriegelte Türelemente geeigneten Elektro-Schlusses.					
Abgerechnet wird die Summe der bei mehrfachverriegelten Türen verbauten Elektro-Schlösser.					
		L			
		S			
		1,00 Stk	EP		
74.12 90M	Z Aufz Elektro-Schloss Fluchttür				
Aufzahlung auf die Position Elektro-Schloss für den Einbau in einer Fluchttüre (Panik-Motorschloss).					
Abgerechnet wird die Summe der ausgeführten Panik-Motorschlösser.					
		L			
		S			
		3,00 Stk	EP		

74.12 90N Z Aufz Kabelübergang+Leerverrohrung steckbar

Kabelübergang von der Zarge zum Türblatt an der Bandseite und im Türblatt eingebaute Leerverrohrung zum Schlosskasten.

Der Kabelübergang ist steckbar auszuführen

.

L

S

5,00 Stk EP

74.12 90O Z Aufz Reedkontakt

Inklusive der Vorbereitung des Rahmens zur Verkabelung

.

L

S

3,00 Stk EP

74.12 90P Z Aufz Riegelschaltkontakt

Einbau eines Riegelschaltkontakts stirnseitig am Schließblech im Türbereich; zur Überprüfung, ob die Tür tatsächlich verriegelt ist.

Inklusive der Vorbereitung des Rahmens zur Verkabelung.

Der Anschluss erfolgt bauseits.

.

L

S

3,00 Stk EP

74.50 V Fensterbänke, Lüfter, Sonstiges

1. Außenfensterbänke aus Aluminium:

1.1 Außenfensterbänke werden aus stranggepressten Aluminiumprofilen ausgeführt. Die Außenfensterbänke sind am Basisprofil verschraubt und haben 5 Grad Mindestneigung. Sie werden unter Verwendung von nicht rostenden Endhaltern, bei einer Länge über 80 cm mit mindestens einem nicht rostenden Mittelhalter befestigt.

1.2 Die seitlichen Abschlüsse sind mindestens 20 mm hoch und werden so ausgeführt, dass sie die Längenänderung des Aluminiums aufnehmen können. Endstücke und Dehnstöße bilden mit der jeweiligen Außenfensterbank ein System und sind dicht.

1.3 Die Abdichtung zur geputzten Leibung wird mit einem UV-beständigen und vorkomprimierten Dichtband oder durch Einschübe in seitliche, mit den Leibungen fest verbundenen U-förmigen

Nuten, hergestellt.

2. Stöße:

Unvermeidliche Stöße der Fensterbänke werden mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt. Stoßverbindungen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

3. Befestigung der Fensterbänke:

Die Befestigung der Fensterbänke erfolgt, von oben nicht sichtbar, in Abständen von höchstens 80 cm und ist einschließlich des Befestigungsmaterials in den Einheitspreisen der Montagearbeit einkalkuliert.

- 74.50 12 **Z** Innenfensterbank aus Holz.
- die Kanten abgerundet
 - bis zu einer Einzellänge von 4,6 m

74.50 12A **Z** Innenfensterbank Holz

Holzart: Weißtanne geölt

Dicke: 20mm

Anleimer: 20mm

Breite: 270mm

L

S

330,00 m

EP

- 74.50 25 Außenfensterbänke aus Aluminium.

74.50 25C **Z** Außenfensterbank AL 50/300/2

Auf vom AG vorbereitetem Untergrund, einschließlich Abdichten zum Fenster.

Abkantung (Vorderansicht) 50 mm / Ausladung (Profilbreite) 300, Materialdicke mindestens 2,0 mm

L

S

300,00 m

EP

74.50 25D **Z** Außenfensterbank AL 50/370/2

Auf vom AG vorbereitetem Untergrund, einschließlich Abdichten zum Fenster.

Abkantung (Vorderansicht) 50 mm / Ausladung (Profilbreite) 370, Materialdicke mindestens 2,0 mm

L

S

36,00 m

EP

74.50 25E Z Seitlicher Abschluss Außenfensterbank Aluminium

Seitliche Abschlüsse für Außenfensterbänken aus Aluminium, ohne Unterschied, ob für verputzte Leibungen oder für Sichtbeton.

Abgerechnet wird je Stück Abschluss. bis 400mm

Abkantung (Vorderansicht) (mm): 50mm

Ausladung (Profilbreite) (mm): bis 400 mm

L

S

36,00 Stk EP

74.50 29 Stoßverbindung für Außenfensterbänke aus Aluminium mit abgedeckter Stoßfuge.
Beschichtungsart und Farbe entsprechend den Außenfensterbänken.

74.50 29A V Außenfensterbank-Stoßverbindung

Ausladung (Profilbreite) (mm): bis 400mm

L

S

70,00 Stk EP

74.50 29B Z Az Kindersicherung

Aufzahlung für die Ausführung einer Kindersicherung bei den Drehkipplügel

Verrechnung Stück pro DK

L

S

90,00 Stk EP

74.50 40A Z Windpapier standard

geeignet für geschlossene Holz-, Blech, oder Plattenfassaden mit geschlossenen Fugen,
geforderter sd-Wert: möglichst dampfdiffusionsoffen, ca. 0,09 m

L

S

35,00 m² EP

74.90 Z Regieleistungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste

Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

74.90 01 Z Regiestunden.

74.90 01A Z Regiestunden Facharbeiter

L

S

20,00 h

EP

74.90 01B Z Regiestunden Hilfsarbeiter

Für Hilfsarbeiter

L

S

20,00 h

EP

74.90 01C Z Regiestunden Lehrling

L

		LB-HB-021	Preisangaben in EUR	
		S		
	20,00 h	EP		
74.91	Z Geräteinsatz (Gerätebeistellung)			
74.91 01	Z Elektrohammer, Mauerfräsen, Trennscheibengeräte, Rüttler und dergleichen, ohne Arbeiter, einschließlich der Einsatzteile wie zB Meißel oder Bohrer. Trennscheiben werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gegen Nachweis gesondert vergütet. Eine zusätzliche Verrechnung von An- und Abtransport ist nicht zulässig.			
74.91 01A	Z Elektrische Handgeräte			
		L		
		S		
	20,00 h	EP		
74.92	Z Regie für Baustofflief.u.Fremdleistungen			
	Regie für Baustofflieferungen und Fremdleistungen.			
74.92 01A	Z Baustofflieferungen aller Art			
	Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten. Die VE entspricht dem Rechnungsbetrag (ohne USt.) von Euro 1,00			
		L		
		S		
	2 000,00 VE	EP		
74.92 01B	Z Fremdleistungen aller Art			
	Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.			
	Die VE entspricht dem Rechnungsbetrag (ohne USt.) von Euro 1,00			
		L		
		S		
	2 000,00 VE	EP		
LG 74	Fenster aus Holz/Aluminium	Summe		

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	HB-021	Summe
01	Baustellengemeinkosten		 EUR
02	Abbruch		 EUR
74	Fenster aus Holz/Aluminium		 EUR
Summe LV			 EUR

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
74.00 01G	Z	Drücker Oliven		
	BL001	angebotenes Produkt:		
74.12 90C	Z	Aufz Eingangstüren Selbstschließer 1-FL	1,00	Stk
	BL001	Angebotenes Produkt:		
74.12 90D	Z	Aufz Eingangstüren Selbstschließer 2-FL	5,00	Stk
	BL001	Angebotenes Produkt:		

Schlussblatt

Bezeichnung

Gesamt

Summe LV **EUR**

Summe Nachlässe/Aufschläge **EUR**

Gesamtpreis **EUR**

zuzüglich % USt. **EUR**

Angebotspreis **EUR**

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
- PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
- TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
- PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)
 Variantennummer (V)
- V: Vorbemerkungskennzeichen
- W: Kennzeichen „Wesentliche Position“

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL

Anlage: Ökologische Kriterien zur Materialwahl (Modell: Kriterienkatalog 2020)

11. 10. 2021, 14.19 Uhr
Martina Hämmerle

LV Holz-Alu Fenster

Produktanforderungen

Folgende ökologische Produkthanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien (ÖkoBauKriterien) entsprechende Produkte sind auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge "ÖkoKauf Wien" und Servicepaket "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" (www.baubook.info/oea) zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

Ausschreibungsgruppen

Die für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Kriterien werden in Ausschreibungsgruppen (dunkelblau hinterlegt) zusammengefasst. Die unter den Ausschreibungsgruppe ggf.dargestellten Kriterien gelten für alle Produktgruppen der jeweiligen Ausschreibungsgruppe. Unter den Produktgruppen sind ggf. weitere, nur für diese Produktgruppe relevanten Kriterien darstellt.

Anwendungsfälle

Für einige der Produktgruppen (hellblau hinterlegt) hängt die Relevanz der Kriterien vom Einsatz bzw. der Anwendung des Produktes ab. Diese "Anwendungsfälle" sind bei den betroffenen Produktgruppen in fetter Schrift dargestellt.

Kriterientexte

Die Kriterientexte mit der Beschreibung der Anforderungen und den Nachweisvorgaben sind in der Kriterienliste (grün hinterlegte Überschrift) abgebildet.

Dämmstoffe aus geschäumten Kunststoffen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

EPS-Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Polyisocyanurat (PIR) u. Polyurethan (PUR) – Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

XPS-Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Glaswolle-Dämmplatten

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft

Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Steinwolle-Dämmplatten

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft

Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Kunststoff- und Elastomerbahnen

Dampfsperren & -bremsen aus Kunststoff

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Fenster und-türen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Holz-Alu Rahmen

keine weiteren Kriterien

Holz-Alufenster

keine weiteren Kriterien

Dichtstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Acryldichtstoffe, PU-Dichtstoffe

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Silikondichtstoffe

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Holz und Holzwerkstoffe

Bauholz, unverleimt

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln
Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Dampfsperren aus Aluminium

Dampfsperren aus Aluminium

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Papierbahnen

Dampfbremsen aus Papier

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Halogenfreie Kunststoffe

Dichtbänder & Wärmebrückenunterbrecher

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Montageschäume

Montageschäume

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

Kriterienliste

Bei den Kriterien werden folgende Themen dargestellt:

- **Mindestanforderung**
- **Erläuterung**

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

• Mindestanforderung

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Der Anteil an Kunststoffen in Produkten aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen soll begrenzt werden, weil

- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist,
- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können,
- die positiven ökologischen Eigenschaften von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Systemvergleich mit Produkten aus Kunststoffen verloren gehen können.

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)		Gew.-%	
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen **Titandioxid (CAS 13463-67-7)**, wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen**• Mindestanforderung**

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)		Gew.-%	
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	$\leq 0,1$
		H351	≤ 1
	Kategorie 2		
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	$\leq 0,1$
		H341	≤ 1
	Kategorie 2		
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	$\leq 0,1$
		H361	≤ 1

	Kategorie 2		
	auf oder über die		
Reproduktionstoxizität		H362	≤ 1
Laktation			

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdecahydrat (CAS: 1303-96-4).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

• Mindestanforderung

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recyceltem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem **GWP > 1**.

Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wick die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP₁₀₀ in der Größenordnung 10³) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 igF, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem GWP₁₀₀ < 300) geschäumt werden.
- Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

• Mindestanforderung

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

• Mindestanforderung

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	Bezeichnung	CAS-Nummer
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
DEP	Diethylphthalat	84-66-2
DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3
DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5
DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0
DIHpP	Diisoheptylphthalat	68515-49-1
DINP	Diisononylphthalat	71888-89-6
DIOP	Diisooctylphthalat	28553-12-0
DIPP	Di-isopentyl phthalat	68515-48-0
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	27554-26-3
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	605-50-5
DMP	Dimethylphthalat	84777-06-0
DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-82-8
DNP	Di-n-nonyl phthalat	131-11-3
DNPP	Di-n-pentylphthalat	117-84-0
DPrP	Dipropylphthalat	84-76-4
		131-18-0
		131-16-8

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

• Mindestanforderung

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitere aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

• Mindestanforderung

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdünner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

• Mindestanforderung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral)
	H310 (dermal)
	H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral)
	H310 (dermal)
	H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral)
	H311 (dermal)
	H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

• Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

• Mindestanforderung

Produkte, denen expandiertes Polystyrol (EPS) zugemischt wird, dürfen ausschließlich HBCD-freies EPS enthalten. Eine Vermischung von HBCD-haltigem Polystyrol aus Recyclingprozessen mit HBCD-freiem Polystyrol ist unzulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ggf. Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers über die HBCD-Freiheit des zugemischten EPS

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Polystyrol aus EPS-Platten kann wirtschaftlich nicht recycelt werden. Derzeit wird EPS im Baubereich zerrieben und in Produkten wie Dämmschüttungen, Dämmputzen oder Bitumenanstrichen verwertet. Das bisher in EPS-Platten verwendete Flammschutzmittel HBCD ist inzwischen als SVHC und POP verboten und darf auch über Recyclingprodukte nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung.

In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

• Mindestanforderung

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

• **Mindestanforderung**

Flüchtige halogenorganische Verbindungen (VOC) dürfen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Das toxische Wirkpotenzial flüchtiger organischer Verbindungen wird in der Regel durch die Einführung von Halogenen (vor allem Chlor) verstärkt. Mit der Einführung von Chlor können häufig auch neue Wirkqualitäten ins Spiel treten, eine Vielzahl der organischen Verbindungen erlangt dadurch die Fähigkeit zur Entfaltung von Gentoxizität (Mutagenität) bzw. Kanzerogenität. Einige chlororganische Verbindungen gehören daher zu den besonders gefährlichen Umweltgiften. Ihre Gefährlichkeit resultiert aus der großen chemischen Stabilität, ihrer guten Fettlöslichkeit und ihrer hohen Toxizität.

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

• **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

- **Mindestanforderung**

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

- **Mindestanforderung**

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde, UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
 - ≤ 15 ppm MIT
 - ≤ 15 ppm CIT / MIT
 - ≤ 80 ppm IPBC
 - ≤ 200 ppm BNPD
-
- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
 - MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
 - CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
 - IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)
 - BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

• Mindestanforderung

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)

Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

• Mindestanforderung

Wirkstoffhaltige Gemische dürfen nur solche Mittel enthalten, die im Holzschutzmittelverzeichnis des Fachverbands der chemischen Industrie (Österreich) oder im Holzschutzmittelverzeichnis des Instituts für Bautechnik (Deutschland) geführt sind und deren Anstrichverträglichkeit nachgewiesen ist. Dies ist durch ein auf den Verwendungszweck bezogenes, gültiges Prüfzeugnis nachzuweisen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Nachweis des Eintrags im aktuellen Österreichischen oder Deutschen Holzschutzmittelverzeichnis

• Erläuterung

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor

der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Kann der Einsatz von Holzschutzmitteln nachweislich nicht verhindert werden, sind Mittel anzuwenden, welche nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 zugelassen und von ExpertInnen aus dem Bereich des Holzschutzes und der Toxikologie positiv beurteilt wurden.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung
(Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem

amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.

- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzketten Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebserzeugend (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Farbstoffe und Pigmente eingesetzt werden, die karzinogene Amine freisetzen oder sich in solche aufspalten können (Bestimmungsgrenze nach DIN 53316: 5 mg/kg).

Als karzinogen gelten Amine, die gemäß CLP-Verordnung 1272/2008 als solche eingestuft sind bzw. mit A1, A2 oder C in Abschnitt III der Grenzwertverordnung gekennzeichnet sind.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen
- Deutscher Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- GuT-Siegel

• Erläuterung

Azofarbstoffe sind die wichtigsten Farbmittel zum Färben von Textilien, Bodenbelägen und Kunststoffen. Bei einigen dieser Farbstoffe entstehen bei der Spaltung krebserzeugende Amine. Die aromatischen Amine können durch die Haut in den Körper aufgenommen werden. In Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Kontakt kommen können, ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine freisetzen können, gem. EU-Richtlinie 76/769/EWG bereits verboten. Trotz eines möglichen intensiven Hautkontakts ist der Einsatz solcher Azofarbstoffe in Bodenbelägen auf EU-Ebene nicht verboten.

Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe

• Mindestanforderung

Für Baupapiere und Papiertapeten gilt, dass während des gesamten Produktionsprozesses keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden dürfen:

- Halogenorganische Verbindungen
- Optische Aufheller
- EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure)
- Chemische Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd enthalten oder Formaldehyd abspalten können

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit folgendem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL1700ff „Abdichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Papier für die Anwendung im Bauwesen gilt als umweltfreundliches Produkt, da es zum größten Teil aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Altpapier hergestellt wird. Die Papiererzeugung kann aber auch erhebliche Belastungen der Umwelt, v.a. des Abwassers durch Chlor, halogenierte Mittel, EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und optische Aufheller wie Stilbenderivate verursachen. Chemische Hilfsmittel wie Formaldehyd und Glyoxal sind aus toxikologischer Sicht problematisch: Formaldehyd ist ein starkes Allergen und steht in Verdacht, krebserregend zu sein, Glyoxal (Ethendial) ist möglicherweise mutagen.

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft**• Mindestanforderung**

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
 - - FSC pure - CoC
 - FSC-mixed (70-100 %) - CoC
 - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
 - PEFC - CoC
 - Naturland-Zertifikat
 - Holz von Hier-Zertifikat
 - andere gleichwertige Nachweise
- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.

- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrielöchern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißen, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden.

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

• Mindestanforderung

Die Verwendung von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist nicht zulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

• Erläuterung

Montageschäume dienen zum Einschäumen von Fensterrahmen, Türzargen sowie zum Füllen von Hohlräumen wie z.B. Rollladenkästen und Abdichten von Fugen. Der Einsatz von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist zu vermeiden, da bei der Verarbeitung eine bedeutende Freisetzung von Isocyanaten erfolgt, die Atemwegserkrankungen hervorrufen können.

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammenschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3), -6, -9, -11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104, RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren.

Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des

Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft

• Mindestanforderung

Bei innenraumseitiger Verlegung von Mineralwolle-Dämmstoffen ist durch staubdichten Abschluss sicherzustellen, dass im eingebauten Zustand keine Fasern, insbesondere keine WHO-Fasern, in die Raumluft gelangen können.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

• Erläuterung

Faserstäube definiert die Weltgesundheitsorganisation WHO als Stäube mit einer Länge größer 5 µm, einem Durchmesser kleiner 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis, das größer als 3 zu 1 ist. Die maximale Länge einer solchen Faser liegt bei etwa 100 µm. Fasern, die diesen Kriterien entsprechen, werden als WHO-Faser bezeichnet und als alveolengängig eingestuft. Diese Fasern gelten als toxikologisch besonders relevant und sollten daher nicht in die Raumluft gelangen.

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

• Mindestanforderung

Dampfbremsen und Winddichtbahnen müssen entweder aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier) oder aus einer Sorte Kunststoff bestehen. Sortenfremde Zusatzstoffe sind jeweils bis zu max. 10 M.-% erlaubt.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Verbundstoffe sind Baustoffe aus mindestens zwei verschiedenen Materialien, die vollflächig miteinander verbunden sind und sich nicht von Hand trennen lassen. Sie sind in der Regel schlecht verwertbar und können häufig auch nur minderwertig beseitigt werden.

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

• Mindestanforderung

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

[Seite drucken](#)
[Fenster schließen](#)

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihrer Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur.

Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B. durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, (

<https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister/Das-Ergaenzungsregister-f%C3%BCr-natuerliche-Personen-.html>) eintragen

lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. ANHÄNGE/BEILAGEN

F.1. Beilage 1: Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG

(verpflichtend beizulegen, wenn die Eignungsnachweise gemäß Punkt ... nicht dem Angebot beigelegt werden)

Ich

[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass ich die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Bieter /Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)	Ausstellende Behörde	Datum

Die Eigenerklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die elektronische Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.

F.2. Beilage 2: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.3. Beilage 3: Zusatzklärung bei Subunternehmerleistungen

(bei Bedarf ausfüllen)

Unternehmen, Geschäftsanschrift	Teilleistung(en)	Wert in % der Gesamtleistung	Erforderlicher Subunternehmer ja/nein

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

Beilage 3a: Erklärung des Subunternehmers

(Nur für den Fall einer Heranziehung von Subunternehmern von dem Subunternehmer auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen. Von jedem Subunternehmer ist diese Beilage separat auszufüllen)

Firma bzw. Name (bei nicht in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer) des Subunternehmers:	
Adresse des Subunternehmers	

Wir bestätigen hiermit der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren „MS Sulz-Röthis – Umbau/Sanierung - Fenster und Außenportale Holz Alu“ verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an den genannten Bieter bzw die genannte Bietergemeinschaft

Name des Bieters bzw der Bietergemeinschaft:	
Adresse:	

als Subunternehmer für den/die Tätigkeitsbereich/e zur Verfügung stehen:

--

Darüber hinaus geben wir folgende Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung für den/die oben angeführten Tätigkeitsbereich/e ab:

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir verbindlich, dass

- keine rechtskräftigen Verurteilung gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in unserer Geschäftsführung tätigen physischen Personenvorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
- über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit einstellen werden oder eingestellt haben;
- gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische

- Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e. wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben;
 - f. wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem wir niedergelassen sind, erfüllt haben, oder
 - g. wir uns bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keiner in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.
 - h. wir bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens in keinem Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG zu seitens des Auftraggebers mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauten Personen stehen
 - i. wir jederzeit auf Aufforderung binnen der gesetzten Frist entsprechende Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen werden.

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir darüber hinaus verbindlich, über alle für die Erbringung der in der Eigenerklärung angeführten Tätigkeitsbereiche gesetzlich erforderlichen einschlägigen Befugnisse, technische Leistungsfähigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

Wir verfügen über folgende Befugnisse:

Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)

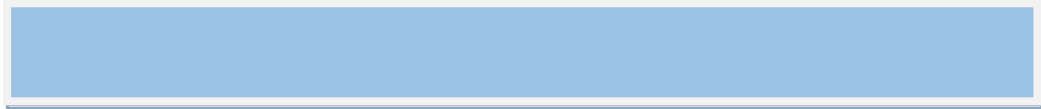
Diese Beilage ist rechtsgültig durch den Subunternehmer zu fertigen – wahlweise mit qualifizierter, elektronischer Signatur oder durch eigenhändige Unterschrift -und mit dem Angebot hochzuladen.

Datum und rechtsgültige Unterfertigung: DATUM: _____ FERTIGUNG: _____

F.4. Beilage 4: Erklärung des Bieters

(bei Bedarf ausfüllen)

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die elektronische Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.

F.5. Beilage 5: Referenzen

(verpflichtend auszufüllen)

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 1 Referenzprojekt gemäß Punkt A.4. verfügt.

Referenz	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Höhe des Auftragswertes (exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

F.6. Beilage 6: Schlüsselpersonen

(verpflichtend auszufüllen)

Bauleiter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	

Bauleiter-Stellvertreter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	